

**Wintersemester 2018/2019**  
**Chemikalienrecht und verwandte**  
**Rechtsgebiete**



## Stoffrichtlinie



## Stoffrichtlinie

**Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe**

Vom 27. Juni 1967 (ABl. EG Nr. L 196 S. 1)  
zuletzt geändert am 16. Dezember 2008

– am 01. Juni 2015 aufgehoben –

## Stoffrichtlinie

### Art. 1 Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für

- a) die **Anmeldung der Stoffe** (*heute REACH-VO*)
- b) den **Informationsaustausch** über die angemeldeten Stoffe, (*heute REACH-VO*)
- c) die **Bewertung der Gefahren für Mensch und Umwelt**, die von den angemeldeten Stoffen ausgehen könnten, (*heute REACH-VO*)
- d) die **Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung** der für Mensch oder Umwelt gefährlichen Stoffe, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden. (*heute CLP-VO*) ...

## Stoffrichtlinie

### Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) **Stoffe**: chemische Elemente und ihre Verbindungen in natürlicher Form oder hergestellt durch ein Produktionsverfahren, einschließlich der zur Wahrung der Produktstabilität notwendigen Zusatzstoffe und der bei der Herstellung unvermeidbaren Verunreinigungen, mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;
  - b) **Zubereitungen**: Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen;
- ...

## Stoffrichtlinie

### Art. 2 Begriffsbestimmungen (*Fortsetzung*)

(2) „Gefährlich“ im Sinne dieser Richtlinie sind Stoffe und Zubereitungen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- a) **explosionsgefährlich**: feste, flüssige, pastenförmige oder gelatinöse Stoffe und Zubereitungen, die auch ohne Beteiligung von Luftsauerstoff **exotherm und unter schneller Entwicklung von Gasen reagieren** können und die unter festgelegten Prüfbedingungen detonieren, schnell deflagrieren oder beim Erhitzen unter teilweisem Einschluss explodieren;
  - b) **brandfördernd**: Stoffe und Zubereitungen, die in Berührung mit anderen, insbesondere entzündlichen Stoffen, stark exotherm reagieren können;
- ...

## Stoffrichtlinie

### Art. 2 Begriffsbestimmungen (*Fortsetzung*)

(2) „Gefährlich“ im Sinne dieser Richtlinie ...:

- c) **hochentzündlich**: flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen extrem niedrigen Flammpunkt und einen niedrigen Siedepunkt haben, sowie gasförmige Stoffe und Zubereitungen, die bei gewöhnlicher Temperatur und normalem Druck bei Luftkontakt entzündlich sind;
- d) **leicht entzündlich**: ...;
- e) **entzündlich**: ...;

...

## Stoffrichtlinie

### Art. 2 Begriffsbestimmungen (*Fortsetzung*)

(2) „Gefährlich“ im Sinne dieser Richtlinie ...:

- f) **sehr giftig**: Stoffe und Zubereitungen, die in sehr geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Hautresorption zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen;
- g) **giftig**: ...;
- h) **gesundheitsschädlich**: ...;
- i) **ätzend**: Stoffe und Zubereitungen, die lebende Gewebe bei Berührung zerstören können;

...

## Stoffrichtlinie

### Art. 2 Begriffsbestimmungen (*Fortsetzung*)

(2) „Gefährlich“ im Sinne dieser Richtlinie ...:

- j) **reizend**: Stoffe und Zubereitungen, die - ohne ätzend zu sein - durch kurzfristige, längere oder wiederholte Berührung mit der Haut oder mit Schleimhäuten eine Entzündung hervorrufen können;
- k) **sensibilisierend**: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmen oder Hautresorption eine Überempfindlichkeitsreaktion hervorrufen können, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten;

...

## Stoffrichtlinie

### Art. 2 Begriffsbestimmungen (*Fortsetzung*)

(2) „Gefährlich“ im Sinne dieser Richtlinie ...:

l) **krebserzeugend**: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmen, Verschlucken oder Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können;

m) **erbgutverändernd**: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmen, Verschlucken oder Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen können;

...

## Stoffrichtlinie

### Art. 2 Begriffsbestimmungen (*Fortsetzung*)

(2) „Gefährlich“ im Sinne dieser Richtlinie ...:

- n) **fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch)**: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmen, Verschlucken oder Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können;

...

## Stoffrichtlinie

### Art. 2 Begriffsbestimmungen (*Fortsetzung*)

(2) „Gefährlich“ im Sinne dieser Richtlinie ...:

- o) **umweltgefährlich**: Stoffe und Zubereitungen, die im Fall des Eintritts in die Umwelt eine sofortige oder spätere Gefahr für eine oder mehrere Umweltkomponenten zur Folge haben oder haben können.

## Stoffrichtlinie

### Art. 23 Kennzeichnung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit gefährliche Stoffe nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn die Kennzeichnung auf der Verpackung den nachstehenden Anforderungen entspricht.

(2) Auf jeder Verpackung müssen folgende Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:

- a) Name des Stoffes ...;
- b) Name und vollständige Anschrift einschließlich der Telefonnummer des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen, der innerhalb der Gemeinschaft niedergelassen ist ...

...

## Stoffrichtlinie

### Art. 23 Kennzeichnung (*Fortsetzung*)

(2) Auf jeder Verpackung müssen folgende Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:

- c) Gefahrensymbole, wenn vorgesehen, und Bezeichnung der Gefahren bei der Verwendung des Stoffes. Die Gefahrensymbole und -bezeichnungen müssen Anhang II entsprechen. Die Symbole sind in schwarzem Aufdruck auf orangegelbem Grund anzubringen. Die für den jeweiligen Stoff zu verwendenden Gefahrensymbole und -bezeichnungen sind in Anhang I aufgeführt. ...

## Stoffrichtlinie

### Anhang II

### Gefahrensymbole und -bezeichnungen



E  
Explosions-  
gefährlich



O  
Brandfördernd



F  
Leichtentzündlich



F +  
Hochentzündlich



T  
Giftig



T +  
Sehr giftig



C  
Ätzend



Xn  
Gesundheits-  
schädlich



Xi  
Reizend



N  
Umwelt-  
gefährlich

Die Buchstaben E, O, F, F+, T, T+, C, Xn, Xi und N sind nicht Bestandteil des Gefahrensymbols.

## Stoffrichtlinie

### Anhang III

#### Bezeichnungen der besonderen Gefahren

R1 In trockenem Zustand explosionsgefährlich

...

R8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen

R9 Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen

R10 Entzündlich

R11 Leichtentzündlich

R12 Hochentzündlich

...

Insgesamt **66** verschiedene R-Sätze, **57** Kombinationen

## Stoffrichtline

### Anhang IV Sicherheitsratschläge

S1 Unter Verschluss aufbewahren

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S3 Kühl aufbewahren

S4 Von Wohnplätzen fernhalten

...

S20 Bei der Arbeit nicht essen und trinken

S21 Bei der Arbeit nicht rauchen

...

Insgesamt **54** verschiedene S-Sätze, 19 Kombinationen

## Stoffrichtlinie Kennzeichnungsbeispiel

**Gefahrensymbol**

sample  
CH<sub>3</sub>OH  
M = 32.04 g/mol

**30.09.06**

**1.06009.2500**

**2.5 l**

**IMO: METHANOL**  
**ICAO: METHANOL**

**R: 11-23/24/25-39/23/24/25 S: 7-16-36/37-45**

**UN 1230**

**Gefahrenbezeichnung**

**Name des Stoffes**

**pro analysi**  
**Methanol**  
zur Analyse  
**Methanol**  
GR for analysis  
**Méthanol**  
p.a.  
**Alcole metilico**  
p.a.  
**Metanol**  
p.a.  
**Metanol**  
p.a.  
**Methanol**  
pro analyse  
**ACS,ISO,Reag. Ph Eur**

**Firmenidentifikation**

**EG-Nummer**

**R/S-Sätze**

Leichtentzündlich  
Highly flammable  
Facilement inflammable  
Inflamabile  
Licht ontvlambaar

Giftig  
Toxic  
Toxic  
Toxic  
Tóxico  
Tóxico  
Tóxico  
Vergiftig